

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Deutschen Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen	2
Das Verfahren	3
Das Deutsche Sportabzeichen für Kinder und Jugendliche	6
Das Deutsche Sportabzeichen für Frauen und Männer	6
Wichtige Hinweise	7
Behinderungsklassen	8
Übersicht der Behinderungsklassen nach Behinderung	8
Eingruppierung der Sportler/Sportlerinnen mit Dysmelie in die Behinderungsklassen.....	14
Anhang A – Erläuterungen zu den Bedingungen	
Anhang B – Bedingungen Deutsches Sportabzeichen Jugend (weiblich/männlich)	
Anhang C – Bedingungen Deutsches Sportabzeichen Erwachsene (Frauen/Männer)	
Anhang D – Fachärztliche Bescheinigung und Haftungserklärung	
Anhang E – Erläuterungen medizinischer Fachbegriffe	

Vorwort zum Deutschen Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen

Das Deutsche Sportabzeichen ist eine Auszeichnung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Es ist die höchste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsportes (Leistungsabzeichen) und wird für überdurchschnittliche und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit verliehen. Das Deutsche Sportabzeichen kann von Männern und Frauen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Ausland erworben werden.

Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der in diesem Regelwerk geforderten Disziplinen und Leistungen. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist keine Voraussetzung.

Das Deutsche Sportabzeichen ist ein Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland mit Ordenscharakter.

Das Deutsche Sportabzeichen ist ein Leistungsabzeichen und kann auf drei Leistungsstufen in Bronze, Silber und Gold erworben werden. Für den Erwerb empfiehlt sich eine gezielte ganzheitliche Vorbereitung mit qualifiziertem Training, wie es von Sportvereinen und Sportabzeichen-Treffs angeboten wird.

Die Bedingungen für Menschen mit Behinderungen wurden vom Deutschen Behindertensportverband (DBS) im Einvernehmen mit dem DOSB auf Grundlage des Prüfungswegweisers für das Deutsche Sportabzeichen festgelegt.

Das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen bietet bei einem dauernden Grad der Behinderung (GdB) von 20 v.H. und mehr sowie für Endoprothesenträger/innen ohne Grad der Behinderung mit Nachweis durch den Endoprothesenpass die Möglichkeit einer angemessenen sportlichen Betätigung. Unter Berücksichtigung der Behinderung und der sporttechnischen Funktionsbeeinträchtigung soll es zum Ausgleich und zur Prävention anregen.

Das Deutsche Sportabzeichen soll dem/der Sportler/Sportlerin mit Behinderung Selbstvertrauen zur eigenen Leistungsfähigkeit geben und ihn/sie aus einer vermeintlichen Isolierung herausführen. Es soll Anreiz sein, Menschen mit Behinderungen zu einer regelmäßigen Sportaktivität zu motivieren und durch den Sport eine vielseitige Leistungsfähigkeit zu erwerben. Mit der Erfüllung der einzelnen Bedingungen beweist der Behindertensportler/die Behindertensportlerin sein/ihr gutes Maß an Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination. Die geforderten Leistungen können nur nach ausreichendem und regelmäßigem Training erbracht werden.

Die Einstufung in die Behinderungsklasse mit Untergruppe kann durch einen Prüfer/eine Prüferin oder einen Arzt/eine Ärztin erfolgen. Eine vorherige Rücksprache mit dem Arzt/der Ärztin über die individuelle Eignung zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens wird empfohlen.

Zum Schutz der persönlichen Gesundheit und Erhaltung des Wohlbefindens ist der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen nicht möglich bei:

- einer bestehenden oder abgelaufenen Herzerkrankung (z.B. Herzklappenersatz, Herzschrittmacher, Herzinfarkt etc.)
- und allen Erkrankungen, die zu akuten Schüben neigen (z.B. Morbus Bechterew, Multiple Sklerose, Mukoviszidose etc.)

soweit keine „Fachärztliche Bescheinigung und Haftungserklärung“ zur Teilnahme am Deutschen Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen (siehe Anhang D) vorgelegt wird.

Das Verfahren

Die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes.

1. Voraussetzungen für die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen

a) Der Prüfer/die Prüferin oder ein Arzt/eine Ärztin muss in der Prüfkarte bescheinigen, dass die Behinderung einen GdB von mindestens 20 v.H. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder in Anlehnung an dieses Gesetz entspricht. Dies ist durch Vorlage eines gültigen Bescheides der zuständigen Verwaltungsbehörde (z.B. Versorgungsamtes) (BVG, SVG, SGB IX) oder einer Berufsgenossenschaft (BG) oder durch Vorlage eines Endoprothesenpasses, wenn kein GdB vorliegt, zu dokumentieren (Ausnahmen siehe 1.b) und 1.c)). Ärztliche Atteste können nicht anerkannt werden. Sollte der Bewerber/die Bewerberin noch nicht im Besitz eines gültigen Bescheides der zuständigen Verwaltungsbehörde oder einer Berufsgenossenschaft sein, so sind unter Anwendung strenger Maßstäbe die Unterlagen vom zuständigen Landesbehindertensportarzt/-ärztin zu überprüfen und zu bestätigen. Erst dann kann der Bewerber/die Bewerberin zugelassen werden.

Bei Sportlerinnen und Sportlern mit Endoprothese sind die Leistungsgruppen in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin oder dem Arzt/der Ärztin aus den Behinderungsklassen der Bein- oder Armbehinderungen festzulegen (Sprungübungen sind auszuschließen).

b) Bei Menschen mit geistiger Behinderung ist es auch möglich, die Behinderung durch die Schule/Einrichtung oder durch die DBS-Klassifizierungsskala nachzuweisen.

c) Bei Menschen mit Lernbehinderung ist es auch möglich, die Behinderung durch die Schule oder Einrichtung nachzuweisen.

d) Die Behinderungen sind in Behinderungsklassen (A–K) mit den entsprechenden Untergruppen eingeteilt. Die Einordnung der Bewerber/Bewerberinnen erfolgt nach den Beschreibungen in der „Übersicht der Behinderungsklassen nach funktioneller Behinderung“.

e) Ist die Behinderung nicht in einer der aufgeführten Behinderungsklassen einzugliedern, so setzen der Prüfer/die Prüferin oder der Arzt/die Ärztin entsprechende und ausführbare Ausgleichsbedingungen fest, die nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt werden müssen:

Schwimmfertigkeit muss nachgewiesen werden

Gruppe 1 (Ausdauer) - austauschbar gegen gleichwertige, messbare Ausdauerleistung

Gruppe 2 (Kraft) - austauschbar gegen eine Kraftübung

Gruppe 3 (Schnelligkeit) - austauschbar gegen eine Schnellkraftübung

Gruppe 4 (Koordination) - austauschbar gegen eine Geschicklichkeitsübung,
z.B. Hindernisparcour, Geschicklichkeitsgehen usw.

Fallbeispiel: Ein 35-jähriger Mann hat aufgrund von schweren Hautverbrennungen einen GdB von 50 v.H. In der Behinderungsklasse A wurde in Absprache zwischen dem Landesbeauftragten für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen und dem Arzt festgelegt, dass die Ausdauerstrecke von 800m auf 400m verkürzt wird (Zeiten wurden entsprechend halbiert). Ein längerer Aufenthalt im Wasser könnte bei der verbrannten Haut zu weitere Hautschädigungen führen.

2. Abnahmebestimmungen

- a) Interessenten/Interessentinnen für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen wenden sich an die/den örtlich zuständige/n Behinderten-Sportgemeinschaft/-Verein oder Sportabzeichen-Treff. Hier erhält der Bewerber/die Bewerberin die Prüfkarte und erfährt Einzelheiten über Abnahmebedingungen und den Zeitpunkt der Abnahme.
- b) Die Prüfungen sind öffentlich abzuhalten. Jedem Interessenten/jeder Interessentin muss die Anwesenheit möglich sein. Der Bewerber/die Bewerberin um das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen muss seine Identität nachweisen. In der Prüfkarte sind die Angaben deutlich lesbar einzutragen.
- c) Abnahmeberechtigt sind nur die von den Landessportverbänden in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden des Deutschen Behindertensportverbandes ausgebildeten Prüfer/Prüferinnen.
Grundlage zur Abnahme von Prüfungen hierfür sind die vom DOSB in Zusammenarbeit mit dem DOSB festgelegten „Bestimmungen für Prüfungen zum Deutschen Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen“ (ehem. Leitfaden für Prüfer/innen) im Prüfungswegweiser für das Deutsche Sportabzeichen des DOSB.
Lehrkräfte an Schulen, die Prüfungen abnehmen wollen, müssen vom zuständigen LSB/LSV als Prüfer/Prüferin zugelassen sein. Der erste Prüfer/die erste Prüferin einer Schule muss Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für Sport mit Menschen mit Behinderung sein. Weitere Prüfer/Prüferinnen sollen diese Bedingung ebenfalls erfüllen. Die Prüfbefähigung ist bei jeder Sportlehrkraft mit staatlicher Prüfung – mit nachweisbarer Qualifikation im Sport von Menschen mit Behinderungen – zu bejahen.
- d) Die Ergebnisse sind von einem Prüfer/einer Prüferin unter genauer Bezeichnung der erzielten Leistungen in der Prüfkarte zu bestätigen. Eine Abzeichnung in Vertretung oder im Auftrag ist nicht zulässig.
- e) Sportartspezifische Leistungsabzeichen (Verbandsabzeichen) und Leistungen der Bundesjugendspiele können für das Sportabzeichen anerkannt werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestleistungen im Prüfungszeitraum erfüllt und die Ergebnisse schriftlich oder digital festgehalten wurden. Dies gilt aufgrund des hohen logistischen Aufwands auch für Wettkämpfe des 10km Laufs sowie Radfahren (Ausdauer). Die Übertragung der Leistung in die Prüfkarte hat durch einen Sportabzeichenprüfer/ eine Sportabzeichenprüferin zu erfolgen.
- f) Maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bedingungen sowie für die Bewertung der Leistungen sind der Prüfungswegweiser des DOSB, das Handbuch für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen sowie die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportfachverbände und -abteilungen, soweit die offiziellen Richtlinien des DOSB und des DBS keine Abweichungen vorsehen.

Alle Leistungen, die „nach Zeit“ zu messen sind, müssen unter Verwendung wettkampfüblicher Zeitmessgeräte festgestellt werden. Bei Ableistung längerer Lauf- und Schwimmstrecken können nicht gleichzeitig kürzere Strecken für eine andere Gruppe gewertet werden. Für jede Strecke muss gesondert gestartet werden.

Bei allen Sprung-, Wurf- und Stoßübungen werden drei Versuche zugelassen. Bei Ableistung längerer Lauf- und Schwimmstrecken können gleichzeitig kürzere Strecken für eine andere Gruppe nicht gewertet werden. Für jede Strecke ist ein gesonderter Start vorgeschrieben. Beim Weitsprung mit Anlauf kann aus dem Absprungrfläche gesprungen und dementsprechend gemessen werden (siehe Anhang A, Abschnitt D).
Die genauen Ausführungsbestimmungen zu den Disziplinen Geschicklichkeitsgehen, Rollstuhl-Parcour, Zielwerfen sowie Fußballweitstoß sind dem Anhang A zu entnehmen.

- g) Erreicht ein Bewerber/eine Bewerberin an einem Prüfungstag nicht die vorgeschriebene Leistung, kann er/sie die Übung frühestens am nächsten Abnahmetag wiederholen.
- h) Hat ein Bewerber/eine Bewerberin je eine Bedingung der vier Gruppen erfüllt, so reicht er/sie die vollständig ausgefüllte und bestätigte Prüfkarte, unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühren und des Portos, über die/den Behinderten-Sportgemeinschaft/-Verein dem Landessportbund oder seinen Unterorganisationen ein, der die Beurkundung vornimmt. Die Gebühren für die Bearbeitung und die Bestellung zusätzlicher Abzeichen sind in den Prüfkarten aufgeführt.
- i) Bei Bewerbung um das Deutsche Sportabzeichen durch Wiederholung der Prüfungen ist zum Nachweis der Anzahl der Prüfungen jeweils die vorherige, bestätigte Prüfkarte oder die letzte Urkunde mit einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- eine anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 v.H. vorliegen muss, Ausnahmen: Seite 3 Punkt 1b) und 1c) sowie die Vorlage eines Endoprothesenpasses, wenn kein Grad der Behinderung vorliegt.
- der Prüfungswegweiser des DOSB sowie die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportfachverbände und -abteilungen für die Bewertung der Leistung maßgeblich sind.
- bei allen Prüfungen für das Radfahren/Rollstuhlfahren die Radart/der Rollstuhl beliebig ist, jedoch ohne Antriebshilfe (Motor).
- beim Hochsprung eine Sprunglatte übersprungen werden muss.
- bei Mehrfachbehinderungen, die für sportliche Leistungen eindrucksvollste, schwerste Behinderung im Vordergrund steht (Beispiel: Unterschenkelamputierte und Behinderung der Nichtgebrauchshand = Behinderungsklasse B I oder B II, Unterschenkelamputierte und Behinderung der Gebrauchshand = Behinderungsklasse B I + D I oder II).
- die Schwimmfertigkeit ist notwendige Voraussetzung für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen (siehe Prüfungswegweiser DOSB).
- Gerätturnübungen im Rahmen des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen entfallen.

Das Deutsche Sportabzeichen für Kinder und Jugendliche

Der Deutsche Olympische Sportbund verleiht als Auszeichnung für vielseitige sportliche Leistungsfähigkeit das

Deutsche Sportabzeichen für Kinder und Jugendliche für Mädchen und Jungen von 6 - 17 Jahre

in **Bronze** mit einer Gesamtpunktzahl von 4 - 7

in **Silber** mit einer Gesamtpunktzahl von 8 - 10

in **Gold** mit einer Gesamtpunktzahl von 11 - 12

Das Deutsche Sportabzeichen für Frauen und Männer

Der Deutsche Olympische Sportbund verleiht als Auszeichnung für vielseitige sportliche Leistungsfähigkeit das

Deutsches Sportabzeichen für Frauen und Männer ab 18 Jahre

in **Bronze** mit einer Gesamtpunktzahl von 4 - 7

in **Silber** mit einer Gesamtpunktzahl von 8 - 10

in **Gold** mit einer Gesamtpunktzahl von 11 - 12

Bei wiederholtem Erwerb des Deutschen Sportabzeichens wird, unabhängig von der jeweils erreichten Leistungsstufe (Bronze, Silber, Gold), auf Anfrage das Deutsche Sportabzeichen mit Zahl (Bicolor-Abzeichen) vergeben. Die Vergabe erfolgt, beginnend mit der Zahl 5, in Fünferschritten (10, 15, 20, bis 60). Alle bisher erworbenen Deutschen Sportabzeichen (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) werden auf das Abzeichen mit Zahl angerechnet.

Für das Deutsche Sportabzeichen für Kinder und Jugendliche wird kein Abzeichen mit Zahl verliehen.

Es ist nicht Bedingung, dass die Prüfungsjahre ununterbrochen aufeinander folgen. Erfolgreiche Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen für Kinder und Jugendliche können nicht auf das Deutsche Sportabzeichen für Frauen und Männer angerechnet werden.

Erworbene erfolgreiche Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen (ohne Behinderung) sowie das bayerische Sportleistungsabzeichen werden auf die folgenden erfolgreichen Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen angerechnet.

Das Deutsche Sportabzeichen ist als Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland mit Ordenscharakter staatlich anerkannt (Bundesgesetzblatt Teil I 1958 S. 422); es darf nur getragen werden, wenn es ordnungsgemäß verliehen worden ist und der Erwerber/die Erwerberin hierüber eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzezeugnis innehat (§ 8 des Ordensgesetzes).

Wichtige Hinweise

Jeder kann das Deutsche Sportabzeichen erwerben, auch wenn er nicht Mitglied eines Turn- oder Sportvereins ist. Die Landessportbünde, Landesbehindertensportverbände, Behindertensportvereine, Sportvereine, Sportämter, Sportlehrer/Sportlehrerinnen und Sportabzeichenprüfer/Sportabzeichenprüferinnen geben Auskünfte über Abnahmezeiten und -orte, Trainingszeiten (Sportabzeichen-Treffs), Prüfungstermine und sonstige Fragen der Verleihung.

Die sportlichen Bedingungen sind in vier Gruppen unterteilt. Aus jeder Gruppe muss innerhalb eines Kalenderjahres (Prüfungszeitraum) eine Bedingung der für den Sportler/die Sportlerin zutreffenden Altersklasse erfüllt werden. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer der Altersklassen ist das Alter, das im Prüfungszeitraum erreicht wird (z.B.: wenn Sie im Dezember 40 Jahre alt werden, gilt für alle Prüfungen die Altersklasse 40-44 Jahre). In jedem Kalenderjahr kann das Deutsche Sportabzeichen nur einmal erworben werden.

Die vollständig ausgefüllte und bestätigte Prüfkarte ist dem zuständigen Landessportbund bzw. den dafür beauftragten Unterorganisationen über den jeweiligen Sportabzeichen-Beauftragten/die Sportabzeichenbeauftragte bzw. Stützpunktleiter/Stützpunktleiterin bzw. die Bundeswehr-Einheit zuzuleiten. Auch alle weiteren Anfragen, Ersatzbestellungen für verlorene Urkunden und Abzeichen sowie zusätzliche Bestellungen sind an diese Stellen zu richten.

Jeder Prüfer/jede offizielle Prüferin, der/die im Besitz einer gültigen Prüfberechtigung für Menschen mit Behinderungen ist, ist berechtigt, Prüfungen abzunehmen. Diese Prüfer/diese Prüferinnen werden durch die Landesbehindertensportverbände ausgebildet und durch die Landessportbünde lizenziert.

Grundsätzlich sollte jeder überall das Deutsche Sportabzeichen erwerben können, wenn seine Leistungen von einem Sportabzeichenprüfer/einer Sportabzeichenprüferin für Menschen mit Behinderungen abgenommen werden. Eine Bedingung ist ordnungsgemäß abgenommen, wenn 2 Prüfer/Prüferinnen anwesend sind (Regelung bei Ausfall eines Prüfers/einer Prüferin siehe DOSB-Prüfungswegweiser 3.1).

Die DOSB New Media GmbH hat in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) eine splink-App zum Deutschen Sportabzeichen erarbeitet, welche auch die Anforderungen für Menschen mit Behinderungen enthält. Die Webanwendung ist vom PC, Smartphone und Tablet-PC unter www.splink.de/sportabzeichen abrufbar. Die neuen Leistungsanforderungen lassen sich über die splink-App genauso schnell finden, wie der am nächsten gelegene Sportabzeichen-Treff für Training und Abnahme des Deutschen Sportabzeichens.

Behinderungsklassen

A = Allgemeine Behinderung

B = Einseitige Beinbehinderung und Endoprothesen

C = Doppelseitige Beinbehinderung und Endoprothesen

D = Einseitige Armbehinderung und Endoprothesen

E = Doppelseitige Armbehinderung und Endoprothesen

F = Behinderung durch Einschränkung oder Ausfall von Sinnesorganen

G = Querschnittlähmung

H = Cerebralparese

I = Lernbehinderung

J = Geistige Behinderung

K = Kleinwuchs

Übersicht der Behinderungsklassen nach funktioneller Behinderung

Behinderungsklasse A = Allgemeine Behinderung

In diese Behinderungsklasse sind alle Behinderungen einzuordnen, die sich nicht auf eine erkennbare Funktionsbeeinträchtigung der Extremitäten (Arme/Beine) beziehen.

Außerdem gehören hierher gravierende Funktionsbeeinträchtigungen der Wirbelsäule ohne neurologische Ausfälle.

Schwerhörige oder Gehörlose ohne Gleichgewichtsverlust werden ebenfalls in die Behinderungsklasse A eingruppiert. Weitere Einschränkung bzw. Ausfall von Sinnesorganen siehe Behinderungsklasse F.

Behinderungsklasse B = Einseitige Beinbehinderung

Hinweis:

Der Grad der Behinderung (GdB) muss sich nur auf die einseitige Beinbehinderung beziehen. Eine Erhöhung des GdB aus anderen Gründen muss, wenn keine Funktionsbeeinträchtigung dadurch vorliegt, unberücksichtigt bleiben.

Untergruppe I

Einseitige Beinbehinderung, deren GdB 20 bis 60 v.H. beträgt und deutlich erkennbar ist, oder Endoprothesenträger/in ohne GdB mit Nachweis durch Endoprothesenpass.

Zielgruppen (z.B.):

- Beinverkürzung ab 6 cm – ausgeglichen durch orthop. Schuhwerk,
- Vorfußverlust – Amputation nach Chopart, Lisfranc oder Sharp,
- Bewegungseinschränkung eines Fußgelenks bis zur Versteifung,

- Bewegungseinschränkung eines Kniegelenks
- Schlottergelenk
- Waden- oder Schienbeinnervenlähmung
- Versteifung eines Kniegelenks
- Unterschenkelverlust
- einseitige Lähmung der Beinerven
- einseitige Endoprothese mit schlechter muskulärer Funktion
- erhebliche Bewegungseinschränkung eines Hüftgelenkes bis zur Versteifung
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 14)
- sonstige einseitige Beinbehinderungen im Rahmen der o. g. GdB

Untergruppe II

Einseitige Beinbehinderung, deren GdB 70 bis 100 v.H. beträgt.

Zielgruppen (z.B.):

- Oberschenkelverlust bis Exartikulation im Hüftgelenk
- einseitige Lähmung der Beinerven
- einseitige (Teil-)lähmung der Rumpfnerven
- einseitige Endoprothese mit chronischer Infektion
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 14)
- sonstige einseitige Beinbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB

Behinderungsklasse C = Doppelseitige Beinbehinderung

Hinweis:

Die Doppelseitigkeit muss deutlich erkennbar sein und der Grad der Behinderung (GdB) muss sich auf die doppelseitige Beinbehinderung beziehen. Eine Erhöhung des GdB aus anderen Gründen muss, wenn keine Funktionsbeeinträchtigung dadurch vorliegt, unberücksichtigt bleiben.

Untergruppe I

Doppelseitige Beinbehinderung, deren GdB 20 bis 60 v.H. beträgt.

Zielgruppe (z.B.):

- Verlust aller Zehen beiderseits
- doppelseitige erhebliche Bewegungseinschränkung der Fußgelenke bis hin zur Versteifung
- Doppelvorfußverlust
- doppelseitige Endoprothesen mit schlechter muskulärer Funktion
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 14)
- sonstige doppelseitige Beinbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB

Untergruppe II

Doppelseitige Beinbehinderung, deren GdB 70 bis 100 v.H. beträgt.

Zielgruppen (z.B.):

- Doppelunterschenkelverlust (Rollstuhlfahrer siehe Behinderungsklasse G IV)
- Ober- und Unterschenkelverlust (Rollstuhlfahrer siehe Behinderungsklasse G IV)
- Doppeloberschenkelverlust (Rollstuhlfahrer siehe Behinderungsklasse G IV)
- hochgradige Bewegungseinschränkung beider Kniegelenke bis zur Versteifung
- hochgradige Bewegungseinschränkung beider Hüftgelenke bis zur Versteifung
- Kombination von Bewegungseinschränkungen der Beingelenke bis zur Versteifung
- doppelseitige Endoprothesen mit chronischer Infektion
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 14)
- sonstige doppelseitige Beinbehinderung im Rahmen des o.g. GdB

Behinderungsklasse D = Einseitige Armbehinderung

Hinweis:

Der Grad der Behinderung (GdB) muss sich nur auf die einseitige Armbehinderung beziehen. Eine Erhöhung des GdB aus anderen Gründen muss, wenn keine Funktionsbeeinträchtigung dadurch vorliegt, unberücksichtigt bleiben.

Untergruppe I

Einseitige Armbehinderung, deren GdB 20 bis 60 v.H. beträgt oder Endoprothesenträger/in ohne GdB mit Nachweis durch Endoprothesenpass.

Zielgruppen (z.B.):

- Armverkürzung um mehr als ein Viertel der normalen Länge
- Mittelhand- oder Fingergebrauchsunfähigkeit oder Fingerverlust gestörte Greiffunktion einer Hand bzw. Verlust mehrere Langfinger oder des Daumens
- erhebliche Bewegungseinschränkung eines Handgelenkes bis zur Versteifung
- erhebliche Bewegungseinschränkung eines Ellenbogengelenkes bis zur Versteifung
- Unterarmverlust
- inkomplette Lähmung der Armnerven
- einseitige Endoprothese mit schlechter muskulärer Funktion
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 14)
- sonstige einseitige Armbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB

Untergruppe II

Einseitige Armbehinderung, deren GdB 70 bis 100 v.H. beträgt.

Zielgruppen (z.B.):

- Oberarmverlust,
- Armlähmung komplett
- hochgradige Bewegungseinschränkung eines Schultergelenkes bis zur Versteifung
- komplette Lähmung der Arm- und/oder Schulterarmnerven
- einseitige Endoprothese mit chronischer Infektion
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 14)
- sonstige einseitige Armbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB

Behinderungsklasse E = Doppelseitige Armbehinderung

Hinweis:

Die Doppelseitigkeit muss deutlich erkennbar sein und der Grad der Behinderung (GdB) muss sich nur auf die doppelseitige Armbehinderung beziehen. Eine Erhöhung des GdB aus anderen Gründen muss, wenn keine Funktionsbeeinträchtigung dadurch vorliegt, unberücksichtigt bleiben.

Untergruppe I

Doppelseitige Armbehinderungen, deren GdB 20 und 60 v.H. beträgt.

Zielgruppen (z.B.):

- Doppelseitigkeit von Hand- und Armbehinderungen, die in der Behinderungsklasse D einseitig aufgeführt wurden
- doppelseitige Endoprothesen mit schlechter muskulärer Funktion
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 14)
- sonstige doppelseitige Armbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB

Untergruppe II

Doppelseitige Armbehinderungen, deren GdB 70 und 100 v.H. beträgt.

Zielgruppen (z.B.):

- Doppelseitige Handbehinderung, z.B. Verlust aller Finger
- Doppelunterarmverlust
- Unter-Oberarmverlust
- Doppeloberarmverlust
- hochgradige Bewegungseinschränkungen mehrerer Armgelenken beiderseits bis zur Versteifung
- doppelte Endprothesen mit chronischer Infektion
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 14)
- sonstige doppelseitige Armbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB

Behinderungsklasse F = Behinderung durch Einschränkung oder Ausfall von Sinnesorganen

Untergruppe I (B 1) Blinde

Keine Lichtempfindung auf beiden Augen bis Lichtempfindung, jedoch kein Erkennen von Gegenständen oder Umrissen jeder Richtung und jeder Entfernung.

Untergruppe II (B 2, B 3) Sehgeschädigte

Fähigkeit, Gegenstände oder Umrisse zu erkennen bis zu einem Sehvermögen von 2/60 und/oder eine Gesichtsfeldeinschränkung von 5 Grad. Sehvermögen von 2/60 bis 6/60 und /oder eine Gesichtsfeldeinschränkung von 5 bis 20 Grad.

Untergruppe III Schwerhörige und Gehörlose mit Gleichgewichtsverlust

Schwerhörig oder gehörlos, wenn ein gleichzeitiger Gleichgewichtsverlust nachgewiesen wird.

Hinweis: Schwerhörige oder Gehörlose **ohne** Gleichgewichtsverlust werden in die Behinderungsklasse A eingruppiert

Behinderungsklasse G = Querschnittlähmung

Untergruppe I (Q 1 a) Tetraplegie

Obere Zervikalverletzungen mit Trizeps 1 – 3 einschließlich, nicht funktionell gegen Belastung (d.h. unter Grad 1 der MRC-Skala)

Untergruppe II (Q 1 b, Q 1 c) Tetraplegie

Untere Zervikalverletzungen mit gutem Trizeps, Handgelenkstreck- und -beugemuskeln, jedoch ohne Fingerbeuge- oder -streckmuskeln von funktionellem Wert (d.h. unter Grad 3 der MRC-Skala).

Untere Zervikalverletzungen mit gutem Trizeps und starken Fingerbeuge- und -streckmuskeln bis 4. Grad der MRC-Skala, jedoch keine kleinen Handmuskeln von funktionellem Wert einschließlich T 1.

Untergruppe III (Q 2, Q3) Paraplegie

T 2 bis einschließlich T 5 – kein Gleichgewicht beim Sitzen.

T 6 bis einschließlich T 10, fähig, beim Sitzen das Gleichgewicht zu halten, ohne Beachtung der nicht funktionellen unteren Unterleibsmuskulatur (MRC-Grad 1 und 2).

Untergruppe IV (Q 4, Q5/6) Paraplegie

T 11 bis einschließlich L 3 – vorausgesetzt, dass die Kraft des Quadrizeps nicht funktionell ist (MRC-Grad 1 und 2). Punktergebnis für untere Glieder: 1 bis 20 traumatisch; 1 – 15 Polio.

L 3 bis einschließlich S 2 – vorausgesetzt, dass die Funktion des Quadrizeps MRC-Grad 3 und darüber beträgt. Punktergebnis für untere Glieder: 21 – 40 traumatisch; 16 – 35 Polio/ 41 – 60 traumatisch; 36 – 50 Polio.

Behinderungsklasse H = Cerebralparese

Untergruppe I (CP 2)

Hemi- bzw. Tetraparese

Schwere bis mittlere Spastik und/oder Athetose und schwere Hemiparese. Im allgemeinen nur geringe Funktionskraft in Rumpf und allen Gliedmaßen; auf ebenem Boden kann der Sportler/die Sportlerin einen Rollstuhl fortbewegen, hat aber Schwierigkeiten bei der Fortbewegung des Rollstuhls auf einer schiefen Ebene oder auf unebenem Boden.

Funktionsprofil – untere Gliedmaßen

Es besteht ein nennenswerter Funktionsgrad von einer oder zwei unteren Gliedmaßen, der es dem Sportler/der Sportlerin ermöglicht, seinen Rollstuhl mit den Beinen fortzubewegen.

Funktionsprofil – obere Gliedmaßen

Es besteht ein nennenswerter Funktionsgrad von einer oder zwei oberen Gliedmaßen, der es dem Sportler/der Sportlerin ermöglicht, seinen Rollstuhl mit den Armen fortzubewegen.

Untergruppe II (CP 3, CP 4)

Mittlere Spastik an allen Extremitäten (Tetraparese) oder an einer Körperseite (Hemiparese)

Der Sportler/die Sportlerin ist auf den Rollstuhl angewiesen, kann jedoch kürzere Strecken mit entsprechenden Hilfen gehen.

Mittlere bis schwere Diparese

Gute Funktionskraft und minimale Kontrollprobleme in Rumpf und oberen Gliedmaßen. Untere Gliedmaßen schwerfällig; mittlere bis schwere Einschränkung. Der Sportler/die Sportlerin benötigt Hilfsmittel zum Gehen. Gutes funktionales Gleichgewicht. Ein cerebral bewegungsgestörter Sportler der Klasse 4 hat deutlich schlechtere Funktionen als ein Paraplegiker (Sportler mit Rückenmarkschädigung).

Untergruppe III (CP 5, CP 6)

Mittlere bis schwere Diparese

Der Sportler/die Sportlerin entscheidet sich dafür, bei seinen täglich wiederkehrenden Betätigungen zu gehen und keinen Rollstuhl zu benutzen. Er/sie benötigt unter Umständen Hilfsmittel, wenn er nicht nur kurze Strecken geht. Hilfsmittel sind jedoch nicht notwendig, wenn er/sie steht oder wirft. Wegen einer Verschiebung des Schwerpunktes neigt der Sportler/die Sportlerin zu überhöhten Gleichgewichtsreaktionen.

Mittlere bis schwere tetraplegische Athetose oder Ataxie; der Sportler/die Sportlerin geht ohne Hilfsmittel.

Athetotische Erscheinungen sind das am stärksten hervortretende Kennzeichen dieser Behinderungsklasse.

Alle vier Gliedmaßen zeigen funktionelle Beeinträchtigungen bei sportlichen Bewegungen.

Sportler/Sportlerinnen der Klasse CP 6 unterscheiden sich stark von Sportlern/Sportlerinnen der Klasse CP 5 und haben folgende Kennzeichen:

1. Sportler/Sportlerinnen der Klasse CP 6 haben intermittierende Spasmen, welche das Wechselspiel von Streckung und Beugung sowie Pronation und Supination der Arme beeinträchtigen.
2. Sportler/Sportlerinnen der Klasse CP 6 haben den asymmetrischen tonischen Nackenreflex, der ein asymmetrisches Haltungsmuster hervorruft, was zu Skoliose mit Beckenschiefstand führt. Eine Innenrotation der Hüfte ruft eine Senkung der Fußwölbung hervor.

Untergruppe IV (CP 7, CP 8)

Gefähige Hemiparese mit angeborener oder erworbener Behinderung

Sportler/Sportlerinnen der Klasse 7 haben in der unteren Gliedmaße eine mittlere bis minimale Spastik, die einen deutlich asymmetrischen Gang hervorruft. Gute Funktionsfähigkeit der nichtbetroffenen Körperhälfte.

Hemiparese, Monoparese (nur eine Gliedmaße behindert), Diparese und Athetotiker mit minimaler Behinderung.

Der Sportler/die Sportlerin kann ohne zu Hinken frei laufen und springen; sein/ihr Gang ist beim Gehen und beim Laufen symmetrisch.

Unter Umständen wird bei dem Sportler/der Sportlerin eine minimale Beeinträchtigung der vollen Funktion durch eine Koordinationsstörung, die meist an den Händen zu beobachten ist, mitunter auch durch eine Koordinationsstörung in einem Bein oder durch eine minimale Verkürzung der Achillessehne hervorgerufen.

Behinderungsklasse I = Lernbehinderung

In diese Behinderungsklasse sind alle Sportler/alle Sportlerinnen einzuordnen, die eine nachgewiesene Lernbehinderung haben.

Behinderungsklasse J = Geistige Behinderung

In diese Behinderungsklasse sind alle Sportler/alle Sportlerinnen einzuordnen, die eine nachgewiesene (Schule, Einrichtung, Werkstatt oder Klassifizierungsskala des DBS) geistige Behinderung haben.

Zur Hilfestellung bei der Frage, ob eine geistige Behinderung vorliegt, wird empfohlen, sich an der Klassifizierungsskala des DBS für Menschen mit geistiger Behinderung zu orientieren.

Die Klassifizierungsskala kann zusammen mit den Erläuterungen über die Geschäftsstellen des DBS sowie der Landesverbände jederzeit bezogen werden.

Behinderungsklasse K = Kleinwuchs

In diese Behinderungsklasse sind alle Sportler/alle Sportlerinnen einzuordnen, die eine Form von Kleinwuchs nachgewiesen haben.

Eingruppierung der Sportler/Sportlerinnen mit Dysmelie in die Behinderungsklassen

Ektromelien können bei einer distalen Form unter 30 v.H. liegen, sie können aber auch darüber liegen und ggf. mit einer B I bzw. D I-Amputation verglichen werden, evtl. sogar mit einer B II bzw. D II - Amputation.

Die axiale Form ist mit einer B II bzw. DII-Amputation vergleichbar.
Phokomelie und Amelie sind mit 90 bis 100 v.H. zu bewerten und gehören in die entsprechende Behinderungsklasse.

Die Einstufung in eine Behinderungsklasse ergibt sich aus dem sichtbaren Behinderungsbild.
Doppelseitige Arm- und Beinbehinderungen kommen öfter vor als die Kombination von Arm- und Beinbehinderungen.

Armbehinderungen:

Ektromelie

distale Form: Daumenhypoplasie und Daumentriphalgie = GdB unter 30 v.H.

Radiushypoplasie, partielle und totale Radiusaplasie bis radio-ulnärer Synostose = GdB 30 bis 50 v.H. (Entspricht D I – D II)

axiale Form: langer Achsentyp, Übergangsachsentyp und kurzer Achsentyp mit totaler Radiusaplasie mit radio-ulnärer Synostose = GdB 70 bis 80 v.H. (Entspricht D I - D II)

Phokomelie = Armstummel, bei der der Unterarm fehlt = GdB v. H. 80 bis 100 (Entspricht D II).

Amelie = vollständiges Fehlen einer Gliedmaße (Entspricht D II)

Beinbehinderungen:

Ektromelie

distale Form: Großzehentriphalgie = GdB 30 v. H. bei Tibiahypoplasie, partieller Tibiaaplasie und totaler Tibiaaplasie beträgt der GdB 30 bis 50 v. H. (Entspricht in etwa der B I)

proximale Form: langer proximaler Typ, Übergangs-Typ bis kurzer proximaler Typ = GdB 50 bis 70 v. H. (Entspricht B I – B II – D I)

axialer Typ: langer Achsentyp, Übergangsform bis kurzer Achsentyp mit totaler oder partieller Tibiaaplasie = GdB 70 bis 80 v. H. (Entspricht B II)

Phokomelie = kurzer Beinstummel (meist Fußteile), der bei einer Amelie ganz fehlt = GdB 80 bis 100 v. H. (Entspricht einem totalen Beinverlust)

Dies sind Hinweise für den Arzt/Ärztin bzw. Übungsleiter/Übungsleiterin!